

Erlass des MLU vom 07.05.2007

Aufgaben der Gemeinden und Verbände im dezentral entsorgten Gemeindegebiet einschließlich Naherholungsgebiete, Kleingärten, Gewerbe- und Erholungsgrundstücke

I.

Die Gemeinden und Verbände können gemäß § 151 Abs. 5 auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen. Ein Ausschluss ist nicht möglich für die Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Für Ausschlusssatzungen wurde in Abstimmung mit dem Wasserverbandstag eine Vorschlagssatzung erarbeitet und auf der Homepage des MLU eingestellt. Nach hiesiger Rechtsauffassung sind Regelungen zu Bau, Betrieb, Entsorgung und Überwachung dezentraler Abwasseranlagen grundsätzlich nicht Gegenstand einer Ausschlusssatzung. Solche Regelungen sind regelmäßig Bestandteil von Entwässerungssatzungen der Aufgabenträger.

Die auf der Grundlage von Entwässerungssatzungen durchzuführenden Aufgaben der Gemeinden, Verbände und Grundstücksverfügungsberechtigten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen kann.

Die Wasserbehörden werden gebeten, im Zuge der Prüfung der Abwasserbeseitigungskonzepte auch die Entwässerungssatzungen zu kontrollieren.

Enthält die Entwässerungssatzung keine oder nur unzureichende Regelungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung, hat die Wasserbehörde in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsichtsbehörde an den Aufgabenträger entsprechende Anforderungen zu stellen.

Es wird als zweckmäßig angesehen, wenn die Wasserbehörden in den Genehmigungsbescheid für ein Abwasserbeseitigungskonzept Auflagen mit Anforderungen an die Entwässerungssatzung des Aufgabenträgers für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung aufnehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind zu beteiligen.

Als Vollzugshilfe werden den Wasserbehörden in der Anlage 1 weitere Hinweise zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gegeben.

II.

Die Pflicht der Gemeinde / des Verbandes zur Entsorgung des Abwassers aus Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (zumindest aus Absetz- und Ausfaulgruben) sowie die Freistellung der Sammelgruben von der Baugenehmigungspflicht erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Wasserbehörden und den Gemeinden/Verbänden, mindestens jedoch eine gegenseitige Information, wenn Grundstücksverfügungsberechtigte Grundstücksentwässerungsanlagen neu errichten oder sanieren.

Außerdem sollen in einem Gemeinde-/ Verbandsgebiet für den Bürger überschaubare klare Regelungen für den Verfahrensablauf gelten.

Die Wasserbehörden werden gebeten, entsprechende Abstimmungen mit den Aufgabenträgern zu treffen.

Vorschläge für Umfang und Inhalt solcher Regelungen enthält Anlage 2.

Verteiler:

Landesverwaltungsamt
Untere Wasserbehörden

nachrichtlich:

Wasserverbandstag
Städte- und Gemeindebund

Aufgaben der Gemeinden und Verbände (Aufgabenträger) im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung

I. Abwasserbeseitigung über abflusslose Gruben

Hinweis

Die Abwasserbeseitigung über abflusslose Gruben ist ein Sonderfall der dezentralen Abwasserbeseitigung (rollender Kanal). Der Aufgabenträger ist zuständig und verantwortlich für die Überwachung der Dichtheit der abflusslosen Grube. Die Grundlage ist hierfür § 151 Abs. 10 WG LSA – Überlassung des (gesamten) Abwassers. Die Wasserbehörde ist zuständig, wenn es infolge einer undichten Grube zu einer Gewässerverunreinigung kommen kann. Die Vorermittlungen (Kontrolle, ob alles anfallende Abwasser der Grube zugeführt wird und Abforderung eines Nachweises der Dichtheit der Grube) hat der Aufgabenträger zu führen.

Der Aufgabenträger **hat** die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung der abflusslosen Gruben und Zuführung des Abwassers zu einer Kläranlage, die zumindest den a.a.R.d.T. entspricht zu schaffen.

Der Aufgabenträger **hat** sicherzustellen, dass die Grundstücksverfügungsberechtigten ihrerseits die erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwassers und für dessen Entsorgung durch den Aufgabenträger schaffen.

Hierzu **soll** der Aufgabenträger in der Satzung u.a. Regelungen treffen über

- Größe (ausreichend für den Entsorgungszyklus), Bauausführung (dauerhaft dicht) und örtliche Lage (Erreichbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge) der abflusslosen Grube,
- die Überlassung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (außer Niederschlagswasser),
- die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Grundstücksverfügungsberechtigten und über Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Die Wasserbehörde soll den Aufgabenträgern empfehlen, in die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben die Berechnung der Entsorgungsleistungen nach der bezogenen Trinkwassermenge aufzunehmen.

II. Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen mit Direkteinleitung in ein Gewässer

Der Aufgabenträger **hat** die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße – zweckmäßigerweise bedarfsgerechte - Entsorgung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben zu schaffen. Er hat die Einhaltung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße – die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage nicht beeinträchtigende und auf das notwendige Maß beschränkte – Schlammmentnahme zu überwachen und durchzusetzen.

Der Aufgabenträger **hat** sicherzustellen, dass die Grundstücksverfügungsberechtigten ihrerseits die erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieses Schlammes durch den Aufgabenträger schaffen.

Der Aufgabenträger **soll** für die Schlammmentsorgung aus Absetz- und Ausfallgruben in der Satzung u. a. Regelungen treffen über

- die örtliche Lage (Erreichbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge) der Absetz- und Ausfallgruben und die technischen Voraussetzungen für die Schlammmentnahme,
- die Überlassung des gesamten anfallenden Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben,
- die Bedarfsermittlung durch Schlammspiegelmessungen (wer hat wann welche Aufgaben),
- die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Grundstücksverfügungsberechtigten und über Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Hat der Aufgabenträger die Entsorgung sonstiger Klärschlämme nicht ausgeschlossen, **hat** er für deren Entsorgung die hierfür erforderlichen Regelungen (Rechte und Pflichten des Aufgabenträgers, Pflichten der Grundstücksverfügungsberechtigten) zu treffen. Der Aufgabenträger **kann** seiner Überwachungspflicht beispielsweise nachkommen, wenn er regelt, dass die Klärschlammabeseitigung im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen hat und sich die Wartungsverträge vorlegen lässt.

Hat der Aufgabenträger die Entsorgung sonstiger Klärschlämme ausgeschlossen, so hat die Wasserbehörde im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu regeln, dass die Klärschlammmentsorgung in Verantwortung des Grundstücksverfügungsberechtigten unter Beachtung wasser-, abfall- und seuchenrechtlicher Bestimmungen erfolgt.

III. Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen mit Einleitung in einen öffentlichen Kanal („Bürgermeisterkanal“)

Für die Schlammabeseitigung gilt Ziffer II.

Der Aufgabenträger **hat** die Bedingungen für das Einleiten von Abwasser in den öffentlichen Kanal unter Beachtung der von der Wasserbehörde festgelegten Einleitungsbedingungen für die Gewässerbenutzung festzulegen und die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

Hinweis

Der Aufgabenträger kann die Bedingungen für die Gewässerbenutzung erfüllen durch

- *Weitergabe der Anforderungen an die Kleinkläranlagenbetreiber oder*
- *Verbot der Abwassereinleitung in den öffentlichen Kanal (Umrüsten der Kleinkläranlagen zu abflusslosen Gruben oder Anschluss der Grundstücke an die zentrale Kanalisation) oder*
- *zentrale Behandlung des Abwassers aus dem öffentlichen Kanal vor Einleitung in das Gewässer.*

Wird der öffentliche Kanal weiterhin für die Ableitung vorgereinigten Abwassers genutzt, **hat** der Aufgabenträger in der Satzung u.a. die Einleitungsbedingungen festlegen und Regelungen zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen und zur Überwachung treffen. Im Einzelnen **können** das sein:

- Anforderungen an die Einleitung nach Menge und Beschaffenheit (wenn zeitlich gestaffelte Festlegungen der Wasserbehörde gelten, sind entsprechende Fristen mit aufzunehmen), Verbot der Einleitung bestimmter Stoffe und von Niederschlagswasser in die Kleinkläranlage,
- Vorgaben für Baumaßnahmen (beispielsweise Anzeige des Baubeginns, Beteiligung bei der Abnahme u.ä.),
- Vorgaben für Betrieb,Wartung (beispielsweise Vorlage der Wartungsprotokolle), Eigen- und Fremdüberwachung in Verantwortung des Grundstücksverfügungsberechtigten,
- Regelungen zur Überwachung durch die Gemeinde (Rechte und Pflichten der Gemeinde),
- Vorgabe, dass nur Abwasser aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf.

**Vorschlag
für die Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörde und Gemeinde / Verband
(Aufgabenträger) bei Neubau oder Sanierung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen**

Die Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörde und Aufgabenträger soll so organisiert werden, dass die Interessen des Bürgers und des Aufgabenträgers und die Belange des Gewässerschutzes hinreichend gewahrt werden.

Dies wird beim nachfolgend dargestellten **Verfahrensablauf** grundsätzlich gewährleistet:

1. Schritt

Der Grundstücksverfügungsberechtigte

- **hat ein Grundstück ohne vorhandenen Anschluss an die kommunale Kanalisation erworben oder**
- **beabsichtigt vorhandene dezentrale Anlagen (KKA, Sammelgrube) zu sanieren, neu zu bauen oder zu verändern.**

1. In solchen Fällen sollte der Grundstücksverfügungsberechtigte vor Beginn von Planungen oder Realisierungsschritten bei dem Aufgabenträger anfragen, ob und wann ein Anschluss des Grundstückes an die kommunale Kanalisation vorgesehen ist. Bei der Anfrage sollte das beabsichtigte Vorhaben erläutert werden.
2. Richtet der Grundstücksverfügungsberechtigte die Anfrage an die Wasserbehörde, gibt die Wasserbehörde in jedem Fall die Anfrage weiter an den Aufgabenträger und gibt dem Bürger eine Abgabennachricht.
Um Fehlinformationen zu vermeiden, ist diese Verfahrensweise auch notwendig, wenn für das Gebiet ein genehmigtes ABK und/oder eine entsprechende Satzung bei der Wasserbehörde vorliegen.
3. Ist der Anschluss an kommunale Abwasseranlagen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Vorhabens möglich, teilt der Aufgabenträger dem Grundstücksverfügungsberechtigten mit, dass für das Grundstück der Anschluss- und Benutzungszwang gilt.
4. In allen anderen Fällen informiert der Aufgabenträger den Grundstücksverfügungsberechtigten umfassend über
 - die Möglichkeit und den Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an kommunale Abwasseranlagen,
 - die Ausschlusssatzung und die Abwasserbeseitigungspflicht des Grundstücksverfügungsberechtigten,
 - die Pflichten des Aufgabenträgers zur Entsorgung der Sammelgruben und Klärschlämme sowie über die daraus entstehenden Kosten für den Grundstücksverfügungsberechtigten,
 - die Anforderungen des Aufgabenträgers an Lage und Bau der Sammelgrube / der Kleinkläranlage zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers aus Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
 - die Zulässigkeit und die Pflicht von Wasser- / Abwasserzuleitungen zur Sammelgrube / Kleinkläranlage,
 - die Pflicht des Grundstücksverfügungsberechtigten bei der vorgesehenen Entwässerung des Grundstückes über

- Sammelgruben: einen Antrag mit entsprechenden Angaben / Unterlagen an den Aufgabenträger zu richten,
- Kleinkläranlagen: einen Antrag an die zuständige untere Wasserbehörde (Adresse angeben) zu richten.

Eine erweiterte Information ist erforderlich, wenn die Abwasserableitung über einen „Bürgermeisterkanal“ erfolgt.

5. Die Wasserbehörde erhält von dem Aufgabenträger eine Kopie des Schreibens.

2. Schritt

Der Grundstücksverfügungsberechtigte wird sich auf der Grundlage der örtlichen und sozialen Gegebenheiten, der bisherigen Entwässerungsart, der Information des Aufgabenträgers über die Entsorgungskosten und eventuell nach Rücksprache mit der Wasserbehörde oder mit Fachleuten für die Variante Sammelgrube oder für die Variante Kleinkläranlage entscheiden.

Variante Sammelgrube

1. Der Grundstücksverfügungsberechtigte stellt bei dem Aufgabenträger den Antrag auf Beseitigung des Abwassers aus der Sammelgrube. Er übergibt mit dem Antrag die für die Planung und Durchführung der Abfuhr des Abwassers erforderlichen Angaben und Unterlagen (Lage, Größe und Bauausführung der Sammelgrube, Anzahl der angeschlossenen Einwohner/EW).
2. Im Bescheid des Aufgabenträgers sollen aus wasserbehördlicher Sicht zumindest folgende Angaben enthalten sein:
 - Adresse
 - Anzahl der Einwohner/EW
 - Größe der Sammelgrube.
3. Zur Information für die Wasserbehörde wird vom Aufgabenträger eine Kopie des Bescheides der zuständigen unteren Wasserbehörde zugestellt.

Variante Kleinkläranlage

1. Hat der Grundstücksverfügungsberechtigte die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen mit Einleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen, stellt er bei der Wasserbehörde den Antrag auf Erlaubnis.
2. Im Verfahren berücksichtigt die Wasserbehörde die Regelungen des Aufgabenträgers in der Entwässerungssatzung (beispielsweise Ausschluss der Beseitigung von Klärschlämmen außer Klärschlamm aus Absetz- und Ausfallgruben) und nimmt hierzu Hinweise oder ggf. Nebenbestimmungen auf.
3. Der Bescheid wird in der Regel die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis sein. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sollte die Wasserbehörde den Grundstücksverfügungsberechtigten im Bescheid auf die Möglichkeit der Grundstücksentwässerung über Sammelgrube und auf den hierfür erforderlichen Verfahrensweg hinweisen.
4. Vom Bescheid der Wasserbehörde (Erlaubnis oder ablehnender Bescheid) mit den Hinweisen oder Nebenbestimmungen zur Schlammbeseitigung erhält der Aufgabenträger eine Kopie.